

**Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) Stand: 1. Januar 2018**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH		
<p><b>§ 1. <i>Gegenstand</i></b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen.</p>		
<p><b>§ 2. <i>Geltungsbereich</i></b>  <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die folgenden Schulen:            1. Volksschule:            a) Primarstufe:              aa) Kindergärten;              ab) Primarschulen.            b) Sekundarstufe I:              ba) Sekundarschulen.            2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II:            a) Gymnasien;            b) Fachmaturitätsschule (FMS);            c) Informatikmittelschule (IMS);            d) Wirtschaftsmittelschule (WMS);            e) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Anbieterinnen der Berufsmaturität (BM) und der beruflichen Vorbildung (Brückenangebot Vorkurse und Brückenangebot duale Vorlehren);</p> <p>f) das Zentrum für Brückenangebote (ZBA) als Anbieter der schulischen, kombinierten und integrativen Brückenangebote.</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt sinngemäss für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, die Schulen in den kantonalen Schulheimen, die privaten Anbieterinnen und Anbieter von BM-Lehrgängen sowie für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.</p> <p><sup>3</sup> Für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel gilt die Verordnung für den Lehrgang «Link zum Beruf» an der Allgemeinen Gewerbeschule Basel vom 12. Oktober 2010.</p>		
<p>II. AUFNAHME UND AUSTRITT</p>		
<p>1. Aufnahme in die Volksschule und Austritt</p>		
<p><b>§ 3. Zuweisung in die Schulen der Volksschule</b>  <sup>1</sup> Die schulpflichtigen Kinder werden in den vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung, in den von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden erfasst.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden trifft die organisatorischen Anordnungen für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrößen und die Schulraumkapazitäten.</p> <p><sup>3</sup> Im Kindergarten und in der Primarschule werden der Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler und die Präferenz der Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes während des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit in die nächstgelegene Schule versetzt; auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ihnen das Verbleiben in der bisherigen Schule gestattet werden.</p> <p><sup>4</sup> In der Sekundarschule werden die Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>		
<p><b>§ 4. Aufnahme in eine Schule der Volksschule</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen. Für die Berechtigung für die Aufnahme in einen Leistungszug der Sekundarschule gelten die §§ 56-58.</p> <p><sup>2</sup> Die vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten und das Hinausschieben der Aufnahme in den Kindergarten richten sich nach § 56 des Schulgesetzes.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Leitung Volksschulen kann in Absprache mit den Schulleitungen der Volksschulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.</p>		
<p><b>§ 5. <i>Dispens und Austritt sowie Abmeldung von der Volksschule</i></b></p> <p><sup>1</sup> Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind im Sinne von § 59 des Schulgesetzes vom Besuch der staatlichen Schule dispensiert, wenn sie eine nach § 130 ff. des Schulgesetzes bewilligte Privatschule besuchen oder mit einer Bewilligung nach § 135 des Schulgesetzes Privatunterricht erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Aus der Schule treten schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus, wenn sie die Schulpflicht anderweitig erfüllen oder die Erziehungsberechtigten wegziehen. Treten sie innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.</p> <p><sup>3</sup> Nicht als Austritt aus der staatlichen Schule gilt, wenn Schülerinnen und Schüler im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem Dispens oder Austritt sind die</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler bei der Volksschulleitung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden abzumelden.		
2. Aufnahme in die weiterführenden Schulen und Austritt		
<p><b>§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Brückenangebote</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.</p> <p><sup>2</sup> Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BM (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.</p> <p><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler können sich bei dem Brückenangebot gemäss Anhang II zu dieser Verordnung anmelden, für das sie eine bedarfsgerechte Zuweisung der zuständigen Lehrperson oder der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt haben. Die Anmeldung erfolgt in Form einer Bewerbung bei der zuständigen Schulleitung.</p> <p><sup>4</sup> Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><b>§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen</b>  <sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt.  a)  b)  <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>		
<p><b>§ 8. Zuweisung in ein Gymnasium</b>  <sup>1</sup> Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung trifft die organisatorische Anordnung für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in ein Gymnasium.  <sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrößen und die Schulraumkapazitäten. Die Präferenzen der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>		
<p><b>§ 9. Aufnahme in eine weiterführende Schule</b>  <sup>1</sup> Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder, falls notwendig, andere Dokumente nachzuweisen.  <sup>1bis</sup> Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise von der Schulleitung in eine</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>weiterführende Schule aufgenommen werden, ohne dass die erforderliche Berechtigung nach § 69 oder § 70 vorliegt, wenn sie im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:</p> <p>a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; oder</p> <p>b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.</p> <p><sup>2</sup> In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.</p> <p><sup>3</sup> Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.</p> <p><sup>4</sup> Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung kann in Absprache mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.</p>		
<p><b>§ 10. Aufnahme ins Gymnasium</b>  <sup>1</sup> In eine 1. Klasse des Gymnasiums werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>aufgenommen, die eine Berechtigung nach § 69 haben.</p> <p><sup>2</sup> In das Gymnasium werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p><sup>3</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in das Gymnasium aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p> <p><sup>4</sup> Bei einem Übertritt aus einem anderen Gymnasium des Kantons Basel-Stadt nimmt die Schulleitung Rücksprache mit der Schulleitung der abgebenden Schule und berücksichtigt bei ihrem Entscheid neben den schulischen Voraussetzungen auch, ob ein Übertritt aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist und ob einem Übertritt schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.</p>		
<p><b>§ 11. Übertritt von der FMS, IMS und WMS ins Gymnasium</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:</p> <p>a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,25 erreicht haben, wobei Deutsch und</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Mathematik doppelt gezählt werden; und  b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt.  <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums übertreten, wenn:  a) sie im Zeugnis am Ende des Schuljahres der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;  b) das Lehrpersonenteam der FMS, IMS oder WMS den Übertritt empfiehlt; und  c) die Eignung für ein Schwerpunktfach abgeklärt wurde.</p>		
<p><b>§ 12. Aufnahme in die FMS, IMS und WMS</b>  <sup>1</sup> In eine 1. Klasse der FMS und WMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben.  <sup>1bis</sup> In eine 1. Klasse der IMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 haben und erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.  <sup>2</sup> In die FMS, IMS und WMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.  <sup>3</sup> Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler werden in die FMS, WMS und IMS</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>aufgenommen, wenn sie die entsprechenden Aufnahmevoraussetzungen des abgebenden Kantons erfüllen, der Schulbesuch finanziert wird und wenn einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Für die Aufnahme in die IMS müssen die Schülerinnen und Schüler zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert haben.</p>		
<p><b>§ 13. Aufnahme in die BM</b>  <sup>1</sup> In eine 1. Klasse der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 und über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen.  <sup>2</sup> In eine 1. Klasse der Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen und eine der folgenden Zusatzqualifikationen erfüllen:  a) der Notenausweis belegt eine Gesamtnote von mindestens 5,3, für Absolventinnen und Absolventen des EFZ Kauffrau/Kaufmann E-Profil von mindestens 5,0;  b) es liegt eine Berechtigung nach den §§ 69 und 70 vor;  c) ...  d) die Schülerinnen und Schüler haben die freiwillige Aufnahmeprüfung bestanden.  <sup>3</sup> ...</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><sup>4</sup> Ebenfalls aufgenommen werden ausserkantonale Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben.</p> <p><sup>5</sup> Für Schülerinnen und Schüler der BM, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und aus der Schule austreten mussten (§ 50), ist ein Wiedereintritt in die BM ein Mal möglich.</p>		
<p><b>§ 14. Aufnahme in die Brückenangebote</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Schulleitung nimmt die Schülerinnen und Schüler in das Brückenangebot auf, wenn sie über eine entsprechende Zuweisung gemäss § 6 Abs. 3 verfügen und noch nicht 25 Jahre alt sind.</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die nicht in ein Brückenangebot mit entsprechender Zuweisung aufgenommen werden können, werden der Triagestelle gemeldet, damit diese die Schülerinnen und Schüler neu zuweisen kann.</p>		
<p><b>§ 15. Provisorische Aufnahme in eine weiterführende Schule</b></p> <p><sup>1</sup> Nimmt die Schulleitung Schülerinnen und Schüler provisorisch auf, so legt sie eine angemessene Probezeit fest. Diese dauert in der Regel bis längstens zum Ende des Schuljahres.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung legt die Voraussetzungen für eine definitive Aufnahme fest und informiert die Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>schriftlich darüber.  <sup>3</sup> Nach Ablauf der Probezeit entscheidet sie über die definitive Aufnahme, die Verlängerung der Probezeit oder die Abweisung der Schülerinnen und Schüler.</p>		
<p><b>§ 16. Aufnahme in eine weiterführende Schule nach bestandener angeordneter Aufnahmeprüfung</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, für welche die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung nach den §§ 58 oder 62 des Schulgesetzes angeordnet hat, werden aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben.</p>		
<p><b>§ 17. Austritt</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule können aus der Schule austreten nach der Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten. Ein Austritt aus der lehrbegleitenden Ausbildung (BM 1) der BM bedarf zusätzlich der Zustimmung des Lehrbetriebs. Treten die Schülerinnen und Schüler innerhalb von acht Kalendertagen vor der Zeugnisklassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.  <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule müssen aus der Schule austreten, wenn sie nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr nicht wiederholen können.  <sup>3</sup> Für die Brückenangebote gelten zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs II zu dieser Verordnung.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>3. Aufnahme in Profilklassen und Rückversetzung</p> <p><b>§ 18.</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Aufnahme in Profilklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums sowie die Rückversetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung gelten die Bestimmungen des Anhangs III zu dieser Verordnung.</p>		
<p>III. BEURTEILUNG</p> <p>4. Allgemeines</p>		
<p><b>§ 19. Beurteilungsinhalt</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf:</p> <p>a) die Sachkompetenz beurteilt;</p> <p>b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz:</p> <p>a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt;</p> <p>b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.</p>		
<p><b>§ 20. Anforderungen an die Beurteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.</p>		
<p>5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz</p>		
<p><b>§ 21. Leistungserhebungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch schriftliche und</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung.</p> <p><sup>4</sup> Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30.</p> <p><sup>5</sup> Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.</p>		
<p><b>§ 22. Fernbleiben von Leistungserhebungen</b></p> <p><sup>1</sup> Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BM zusätzlich den Berufsbildnerinnen und –bildnern das Fernbleiben schriftlich zu begründen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.</p> <p><sup>3</sup> Bleiben in der Sekundarschule oder in den</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt.		
<p><b>§ 23. Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen</b>  <sup>1</sup> Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.</p>		
<p><b>§ 24. Massnahmen zum Nachteilsausgleich</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.  <sup>2</sup> Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.  <sup>3</sup> Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.  <sup>4</sup> Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BM auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
6. Zeugnis		
<p><b>§ 25. Anzahl der Zeugnisse</b>  <sup>1</sup> Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.  <sup>2</sup> Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters:  a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis;  b) im 9. und 10. Schuljahr ein Zwischenzeugnis.  <sup>3</sup> In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p><b>§ 25. Anzahl der Zeugnisse</b>  <sup>1</sup> Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.  <sup>2</sup> Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters <b><u>des 8. bis 11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.</u></b>  <b><u>a) im 8. und 11. Schuljahr sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis;</u></b>  <b><u>b) im 9. und 10. Schuljahr ein Zwischenzeugnis.</u></b>  <sup>3</sup> In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>Abs. 2:  Neu soll es in der Sekundarschule in der 1. und 2. Klasse statt Zwischenzeugnisse Semesterzeugnisse geben. Bereits in der 6. Klasse der Primarschule und in der 3. Klasse der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler aufgrund der bevorstehenden Übertritte ein Zeugnis pro Semester. Die Beurteilungsperioden ab der 6. Klasse der Primarschule bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit sollen vereinheitlicht werden. Gleichzeitig sollen die erteilten Beurteilungen im jeweils 1. Semester der 1. und 2. Klasse der Sekundarschule nicht sowohl für das Zwischenzeugnis wie auch für das reguläre Zeugnis zählen, insbesondere, weil die Leistungen im Zwischenzeugnis für einen allfälligen Wechsel in einen höheren Leistungszug relevant sind.</p>
<p><b>§ 26. Inhalt der Zeugnisse</b>  <sup>1</sup> Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch.  <sup>2</sup> Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den</p>	<p><b>§ 26. Inhalt der Zeugnisse</b>  <sup>1</sup> Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch.  <sup>2</sup> Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</p> <p><sup>3</sup> Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderung nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</p>	<p>Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</p> <p><del><sup>3</sup> Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderung nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.</del></p>	<p>Abs. 3: Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).</p>
<p><b>§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.</p> <p><sup>2</sup> In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.</p> <p><sup>3</sup> Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.</p> <p><sup>4</sup> Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.</p> <p><sup>5</sup> Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.</p>	<p><b>§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.</p> <p><sup>2</sup> In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.</p> <p><sup>3</sup> Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.</p> <p><sup>4</sup> Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.</p> <p><sup>5</sup> Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten, <b><u>in den Brückenangeboten mit Noten oder Prädikaten</u></b>, beurteilt.</p>	<p>Abs. 1: Der Erziehungsrat bestimmt, welche Pflichtfächer im Zeugnis bewertet werden. Im Zeugnis der Primarstufe werden derzeit sehr viele Fächer bewertet. Neu sollen in den Fächern NMG, Musik, Gestalten und Sport in den ersten beiden Klassen keine summativen Leistungserhebungen mehr zwingend vorgegeben sein. Dadurch nimmt der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler markant ab und der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule wird ruhiger und weniger belastend.</p> <p>Abs. 5: Mit der per Schuljahr 2018/19 eingeführten Neupositionierung der Brückenangebote sollen die Jugendlichen noch passgenauer auf die berufliche</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
		<p>Grundbildung vorbereitet werden. Neben den Fächern der Grundbildung (Deutsch, Mathematik, Allgemeinbildung und Sport) werden theoretische und praktische Schwerpunktfächer angeboten, welche die Jugendlichen je nach angestrebtem Berufsfeld wählen. Neben der Stärkung der Sachkompetenz wird der Fokus noch stärker auf überfachliche Kompetenzen gelegt, da die Erfahrung zeigt, dass es oft diese Kompetenzen sind, die eine erfolgreiche Lehrstellensuche ermöglichen. In den Fächern der schulischen Grundbildung sollen weiterhin Noten ausgewiesen werden. In den Schwerpunktfächern und Wahlpflichtfächern hingegen sollen die Prädikate «besucht» bzw. «nicht besucht» verwendet werden. Die Jugendlichen sollen diese Fächer nach ihrem Bedarf wählen und so die Möglichkeit erhalten, Defizite aufzuarbeiten. Die Auswahl dieser Fächer soll nicht durch eine mögliche Notengebung beeinflusst werden.</p>
<p><b>§ 28. Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer</b>  <sup>1</sup> Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen.  <sup>2</sup> Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss.  <sup>3</sup> Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><b>§ 29. Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule</b>  <sup>1</sup> Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.  <sup>2</sup> Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.  <sup>3</sup> Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form eines Berichts in Worten ausgestellt werden.</p>		
<p><b>§ 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern</b>  <sup>1</sup> Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).  <sup>2</sup> Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.  <sup>3</sup> Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige</p>	<p><b>§ 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern</b>  <sup>1</sup> Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).  <sup>2</sup> <b><u>Für die massgebliche Beurteilungsperiode ist mindestens folgende Anzahl Beurteilungsbelege erforderlich:</u></b>  a) <b><u>Im 3.-7. Schuljahr für jeden Fachbereich oder jedes Fach zwei;</u></b></p>	<p>Abs. 2:  Für die Bewertung der Sachkompetenz im Zeugnis sollen neu nur noch mindestens zwei Leistungserhebungen pro Schuljahr (in der 6. Klasse pro Semester) nötig sein.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.  <sup>4</sup> Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>	<p><b>b) <u>Im 8. Schuljahr für diejenigen Fächer, die nach §§ 57 und 58 für die Berechnung der Leistungszugzuteilung massgebend sind, drei, für alle anderen Fächer jeweils zwei;</u></b>  <b>c) <u>Im 9.-11. Schuljahr für jeden Fachbereich oder jedes Fach drei;</u></b>  <b>d) <u>Im 12.-15. Schuljahr für jeden Fachbereich oder jedes Fach drei.</u></b></p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.  <sup>4</sup> Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>	<p>Ausnahmen bilden die Fächer, die zur Berechnung der Leistungszugzuteilung für die Sekundarschule benötigt werden.</p> <p>Die aktuell geltende Regelung führt zu einer sehr grossen Anzahl von erforderlichen Leistungserhebungen, was insbesondere in Fächern mit einer geringen Lektionendotation pro Woche zu einer grossen Belastung für die Schülerinnen und Schüler führt. Mit einer Reduktion der durchzuführenden Leistungserhebungen in den nicht für den Übertritt relevanten Fächern erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz gleichermassen seriös, zumal die formulierte Anzahl Leistungserhebungen einer Minimalanzahl entspricht. Eine grössere Anzahl von Leistungserhebungen ist möglich und in vielen Fächern durchaus auch erwünscht.</p>
<p><b>§ 31. Einschätzung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik</b>  <sup>1</sup></p>		
<p><b>§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten</b>  <sup>1</sup> Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden</p>	<p><b>§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten</b>  <sup>1</sup> Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».</p> <p><sup>2</sup> Für Wahlfächer und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können andere Prädikate verwendet werden.</p>	<p>die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».</p> <p><sup>2</sup> Für <b><u>die Beurteilung der Sachkompetenz in den Wahlpflichtfächern sowie den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis in den Brückenangeboten, für</u></b> die Wahlfächer und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können andere Prädikate verwendet werden.</p>	<p>Abs. 2: In den Brückenangeboten sollen für die Wahlpflichtfächer und die Schwerpunktfächer Bildung und Praxis die Prädikate «besucht» und «nicht besucht» verwendet werden. Davon ausgenommen ist die Projektarbeit, welche benotet wird. Siehe dazu auch den Kommentar zur Änderung in § 27 SLV.</p>
<p><b>§ 33. Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.</p> <p><sup>3</sup> Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.</p>		
<p>7. Lernbericht und Standortgespräch</p> <p><b>§ 34. Lernbericht</b></p> <p><sup>1</sup> Vom 1.-14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen und den Gymnasien einen Lernbericht.</p> <p><sup>2</sup> Im 1. Schuljahr wird der Lernbericht am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr am Ende</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>des ersten Semesters ausgestellt.  <sup>3</sup> Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.</p>		
<p><b>§ 35. Inhalt des Lernberichts</b>  <sup>1</sup> Vom 1.-7. Schuljahr enthält der Lernbericht:  a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;  b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;  c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.  <sup>2</sup> Vom 8.-11. Schuljahr enthält der Lernbericht:  a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;  b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;  c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.  <sup>3</sup> Vom 12.-14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:  a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht;  b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><b>§ 36. Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz in den Volksschulen</b>  <sup>1</sup> Aufgrund der Beobachtungen aller in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen schätzt das Lehrpersonenteam die Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler während der massgeblichen Beurteilungsperiode ein.  <sup>2</sup> Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, auf welche Kompetenzen sie achten werden.</p>		
<p><b>§ 37. Standortgespräch</b>  <sup>1</sup> Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.  <sup>2</sup> Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.  <sup>3</sup> Grundlagen für das Standortgespräch sind:  a) der Lernbericht;  b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;  c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).  <sup>4</sup> Am Standortgespräch nehmen teil:  a) die zuständige Lehrperson;</p>	<p><b>§ 37. Standortgespräch</b>  <sup>1</sup> Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.  <sup>2</sup> Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.-14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.  <sup>3</sup> Grundlagen für das Standortgespräch sind:  a) <b><u>in den Volksschulen und den Gymnasien</u></b> der Lernbericht;  b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;  c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).  <sup>4</sup> Am Standortgespräch nehmen teil:</p>	<p>Abs. 3:  Laut § 34 Abs. 1 wird nur in den Volksschulen und den Gymnasien ein Lernbericht erstellt. Das soll in § 37 Abs. 3 lit. a präzisiert werden.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;  c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;  d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und –bildner.</p>	<p>a) die zuständige Lehrperson;  b) die Schülerinnen und Schüler: im 3. und 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;  c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;  d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und –bildner.</p>	
<p>8. Information über Leistungsveränderungen  <b>§ 38.</b>  <sup>1</sup> Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten, in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner, über die Leistungsveränderung.  <sup>2</sup> Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, der Berufsbildnerinnen und -bildner und der Schülerinnen und Schüler werden in einem Gespräch die Gründe für die Leistungsveränderung besprochen und gegebenenfalls Massnahmen formuliert.</p>		
<p>9. Leistungstests  <b>§ 39.</b>  <sup>1</sup> Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden zu Beginn des 5. und 8. und am Ende des 10. und 11. Schuljahres statt.  <sup>2</sup> Die Ergebnisse der Leistungstests werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
IV. BEFÖRDERUNG UND NICHTBEFÖRDERUNG, WIEDERHOLEN UND ÜBERSPRINGEN		
10. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule		
<p><b>§ 40. Beförderung in der Volksschule</b>  <sup>1</sup> In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, im 8. und 11. Schuljahr in das nächste Semester befördert.  <sup>2</sup> Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p><b>§ 40. Beförderung in der Volksschule</b>  <sup>1</sup> In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr, <b><u>vom 8. bis 11.</u></b> Schuljahr in das nächste Semester befördert.  <sup>2</sup> Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p>Abs. 1:  Neu soll es in der Sekundarschule nur noch Semesterzeugnisse geben. Die Beförderung erfolgt deshalb jeweils in das nächste Semester.</p>
<p><b>§ 41. Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:  a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;  b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;  c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler;  d)</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p><sup>4</sup> Im Zeugnis wird «Wiederholung des Schuljahres nach § 41 SLV» eingetragen.</p> <p><sup>4bis</sup> In begründeten Fällen, insbesondere wenn ein weiteres Zuwarten die Entwicklungsperspektive verschlechtert, können Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres in das vorangehende Schuljahr wechseln. Für das Verfahren gilt Abs. 3.</p> <p><sup>5</sup> Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><b>§ 41a. Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise  a) definitiv in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach den §§ 57 oder 58 erfüllt sind;  b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder  c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62 oder 63 vorliegen.  <sup>2</sup> Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt:  a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;  b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;  c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><b>§ 41a. Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise  a) <del>definitiv</del> in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach den §§ 57 oder 58 erfüllt sind;  b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder  c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach <del>den §§ 62 oder §</del> 63 vorliegen.  <sup>2</sup> Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt:  a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;  b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;  c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Abs. 1 lit. a:  Mit der Änderung der SLV vom 26. Juni 2018 gibt es keine provisorischen Übertritte in die Sekundarschule mehr. Die Differenzierung zwischen provisorischen und definitiven Übertritten ist deshalb obsolet. Entsprechend ist in § 41a Abs. 1 lit. a das Wort „definitiv“ aufzuheben.</p> <p>Abs. 1 lit. c:  § 62 wurde mit der Änderung der SLV vom 26. Juni 2018 aufgehoben.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><sup>3</sup> Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p><sup>5</sup> Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.</p>	<p><sup>3</sup> Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.</p> <p><sup>5</sup> Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.</p>	
11. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen		
<p><b>§ 42. Beförderungsfächer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.</p>	<p><b>§ 42. Beförderungsfächer</b></p> <p><sup>1</sup> Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind, werden in den Stundentafeln der Lehrpläne ausgewiesen.</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995.</p> <p><sup>3</sup> Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Beförderungsfächer des Gymnasiums sind die Maturitätsfächer gemäss dem Maturitäts-Anerkennungsreglement MAR vom 16. Januar 1995.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Beförderungsfächer der BM richten sich nach den Rahmenlehrplänen des Bundes.</p>	<p>Abs. 2: Das Maturitätsanerkennungsreglement unterscheidet neu zwischen Maturitätsfächern und weiteren obligatorischen Fächern. Für die Beförderung sind auch die weiteren obligatorischen Fächer – Informatik sowie Wirtschaft und Recht – relevant. Abs. 2 von § 42 müsste deshalb entsprechend angepasst werden. Vorliegend sollen jedoch Abs. 2 aufgehoben werden und sich auch für das Gymnasium die Beförderungsfächer aus den Studentafeln ergeben (vgl. § 42 Abs. 1 SLV).</p>
<p><b>§ 43. Beförderung im Gymnasium</b> <sup>1</sup> Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Maturitätsfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und b) Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0. <sup>2</sup> Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p><b>§ 43. Beförderung im Gymnasium</b> <sup>1</sup> Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller <b><u>Pflicht- und Wahlpflichtfächer</u></b> von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; und b) Nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0. <sup>2</sup> Im Zeugnis wird «befördert» eingetragen.</p>	<p>Vgl. Kommentar zu § 42 Abs. 2 SLV.</p>
<p><b>§ 44. Nichtbeförderung im und Austritt aus dem Gymnasium von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern am Ende des 12. Schuljahres</b> <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>das Gymnasium übergetreten sind und im Zeugnis am Ende des 12. Schuljahres nicht die Voraussetzungen nach § 43 erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus dem Gymnasium austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p><sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Austritt nach § 44 SLV» eingetragen.</p> <p><sup>3</sup></p>		
<p><b>§ 45. Nichtbeförderung im Gymnasium am Ende des 12. bis 15. Schuljahres</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen nach § 43 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert.</p> <p><sup>2</sup> In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.</p>		
<p><b>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM</b></p> <p><sup>1</sup> In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;</p> <p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</p> <p>c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter</p>	<p><b>§ 46. Beförderung in der FMS, IMS, WMS und BM</b></p> <p><sup>1</sup> In der FMS, IMS und BM werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer, in der BM aller unterrichteten Fächer, ergibt mindestens 4,0;</p> <p>b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2;</p> <p>c) in der FMS sind nicht mehr als drei Noten, in der IMS und BM nicht mehr als zwei Noten unter</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>4,0; d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht. <sup>1bis</sup> In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern: aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0. b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern: ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1; bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0. <sup>1ter</sup> Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1<sup>bis</sup> nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind</p>	<p>4,0; d) in der IMS wird im Fach Informatik mindestens die Note 4,0 erreicht. <sup>1bis</sup> In der WMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) in den unterrichteten Berufsmaturitätsfächern: aa) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; ab) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; und ac) es sind nicht mehr als zwei Noten unter 4,0. b) in den unterrichteten Fächern, die ganz oder teilweise nur fürs EFZ zählen sowie den SOG+-Fächern: ba) der Durchschnitt aller Zeugnisnoten ergibt mindestens 4,0; bb) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 1; bc) es ist nicht mehr als eine Note unter 4,0. <sup>1ter</sup> Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben. <sup>1quater</sup> <b>Schülerinnen und Schüler der FMS werden in das 14. Schuljahr nur befördert, wenn sie das berufsfeldbezogene Praktikum des 13. Schuljahres erfolgreich absolviert</b></p>	<p>Abs. <sup>1quater</sup>. In der bisherigen Promotionsverordnung der FMS vom 10. Mai 2005 (SG 413.620) war in § 12 Abs. 3 die Regelung enthalten, dass nicht in die 3. Klasse befördert wird,</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p><sup>3</sup> Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p><b>haben.</b></p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach den Abs. 1-1<sup>bis</sup> nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BM, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).</p> <p><sup>3</sup> Im Zeugnis wird «befördert» oder «provisorisch befördert» eingetragen.</p>	<p>wer das berufsfeldbezogene Praktikum der 2. Klasse nicht erfüllt hat. Diese Regelung hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. § 46 SLV soll mit einem Abs. 1<sup>quater</sup> entsprechend ergänzt werden.</p>
<p><b>§ 47. Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 46 die Zulassungskriterien nach dem Anhang I § 2 zu dieser Verordnung.</p>		
<p><b>§ 48. Nichtbeförderung in und Austritt aus der FMS von provisorisch übergetretenen Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p><sup>2</sup> Im Zeugnis wird «Austritt nach § 48 SLV» eingetragen.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><b>§ 49. Nichtbeförderung in der FMS, IMS, WMS und BM (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS und WMS, die nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen.  <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1), die nach einer provisorischen Beförderung in der BM die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 49 Abs. 2» eingetragen.  <sup>3</sup> ...</p>		
<p><b>§ 50. Nichtbeförderung in der BM (BM 2)</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und welche im ersten Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und-müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 1 SLV» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Schuljahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p><sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und die nach einer provisorischen Beförderung in der BM im zweiten oder dritten Semester die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 2 SLV» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzung nach § 46 Abs. 1<sup>ter</sup> nicht erfüllen, werden in der Ausbildung in einem Jahr (BM 2 Vollzeit) nach dem ersten Semester und in der Ausbildung in zwei Jahren (BM 2 Teilzeit) nach dem ersten, zweiten oder dritten Semester nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 3 SLV» eingetragen.</p>		
<p><b>§ 51. Wiederholung eines Unterrichtsjahres im Gymnasium, der FMS, IMS und WMS</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der FMS, IMS und WMS, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.  <sup>2</sup> ...  <sup>3</sup> Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schulart nur ein Mal möglich.</p>		
<p><b>§ 52. Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen</b>  <sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 44, 45, 48, 49 und 50 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder der Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:  a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;  b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.  <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten oder in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) ihren</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Berufsbildnerinnen und -bildnern geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten oder ihre Berufsbildnerinnen und -bildner haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BM, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder die ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 15 gilt sinngemäss.</p> <p><sup>5</sup> Im Zeugnis wird «Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 52 SLV» oder «befördert nach § 52 SLV» eingetragen.</p> <p><sup>6</sup> Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schulart in der Regel nur ein Mal stattfinden.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>12. Überspringen in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS</p> <p><b>§ 53. Prüfung des Überspringens eines Schuljahres</b></p> <p><sup>1</sup> Das Lehrpersonenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet nach § 57 des Schulgesetzes aufgrund dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr überspringen, werden während dem ersten Semester in der neuen Klasse zusätzlich individuell gefördert.</p>		
<p>V. ÜBERTRITT VON DER PRIMARSCHULE IN DIE SEKUNDARSCHULE</p>		
<p><b>§ 54. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.</p>		
<p><b>§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56 – 58 erreicht haben.</p> <p><sup>2</sup> Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p> <p><sup>4</sup> ...</p>		
<p><b>§ 56. Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug</b></p> <p><sup>1</sup> In den Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungszug E mit erweiterten Anforderungen (E-Zug) oder den Leistungszug P mit hohen Anforderungen (P-Zug) übertreten.</p>		
<p><b>§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug</b></p> <p><sup>1</sup> In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den</p>	<p><b>§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug</b></p> <p><sup>1</sup> In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen: <b><u>Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Deutsch und Mathematik ergibt mindestens 4,5</u></b></p> <p><sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den</p>	<p>Abs. 1: Neu sollen für die Übertrittsberechtigung in die Leistungszüge der Sekundarschule die Zeugnisnoten im Fach Deutsch und Mathematik berücksichtigt werden, d.h. es erfolgt eine Reduktion der Fächer. Der Leistungsdruck auf die Schülerinnen und Schüler soll mit dieser neuen Regelung durch die Reduktion von acht auf zwei</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5  <math>(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 67,5)</math>.</p> <p><sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.</p>	<p>Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.</p>	<p>relevante Fächer markant abnehmen. Der Notendurchschnitt von 4.5 für eine Berechtigung zum E-Zug entspricht der jetzigen Regelung. Statt aus 15 gewichteten Zeugnisnoten soll sich dieser Schnitt jedoch neu aus zwei Zeugnisnoten ergeben.</p> <p>Die statistische Auswertung der letzten vier Jahre zeigt, dass mit dieser neuen Regelung 4% in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen und 13% in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen eingeteilt worden wären.</p> <p>Für 83% aller Schülerinnen und Schüler hätte die neue Regelung somit zu keiner Veränderung in der Leistungszugzuteilung geführt, der Druck auf alle Fächer wäre aber dadurch zweifellos deutlich geringer gewesen.</p>
<p><b>§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug</b>  <sup>1</sup> In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:  Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern</p>	<p><b>§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug</b>  <sup>1</sup> In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:  <u><b>Der Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Deutsch und Mathematik ergibt mindestens 5,25.</b></u>  <sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.</p>	<p>Vgl. die Erläuterung zu § 57 Abs. 1.</p> <p>Abs. 1  Der Notendurchschnitt von 5.25 für eine Berechtigung zum P-Zug entspricht der jetzigen Regelung. Statt aus 15 gewichteten Zeugnisnoten soll sich dieser Schnitt jedoch neu aus zwei Zeugnisnoten</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75  <math>(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 78,75)</math>.  <sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.</p>		ergeben.
<p>VI. WECHSEL DER LEISTUNGSZÜGE UND ZUSÄTZLICHE INDIVIDUELLE FÖRDERUNG IM LEISTUNGSZUG IN DER SEKUNDARSCHULE</p>		
<p><b>§ 59.</b> Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im ersten Quartal des 9. Schuljahres  <sup>1</sup> Im ersten Quartal des 9. Schuljahres kann das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zuweisen.</p>		
<p><b>§ 60.</b> Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im 9. und 10. Schuljahr  <sup>1</sup> Auf Beginn des zweiten Semesters des 9. Schuljahres und auf Beginn des ersten und zweiten Semesters des 10. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im Zwischenzeugnis oder Zeugnis des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:</p>	<p><b>§ 60.</b> Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen <del>im 9. und 10. Schuljahr</del>  <sup>1</sup> <b>Die</b> Schülerinnen und Schüler <b>können</b> in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn im <del>Zwischenzeugnis oder Zeugnis des 9. Schuljahres oder im Zwischenzeugnis des 10. Schuljahres</del> die folgende Voraussetzung erfüllt ist:  Der Durchschnitt der <b>Zeugnisnoten</b> aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.  <sup>2</sup> In das Zeugnis <b>oder Zwischenzeugnis</b> wird</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Der Durchschnitt der Zeugnis- bzw. Zwischenzeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.</p> <p><sup>2</sup> In das Zeugnis oder Zwischenzeugnis wird «Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses oder Zwischenzeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.</p> <p><sup>4</sup> Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.</p>	<p>«Wechsel in E-Zug möglich» oder «Wechsel in P-Zug möglich» eingetragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses <del>oder Zwischenzeugnisses</del> mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht.</p> <p><sup>4</sup> <del>Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie während den beiden folgenden Semestern Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.</del></p>	<p>Abs. 4 soll ersatzlos gestrichen werden. Vgl. die Erläuterung zu § 61.</p>
<p><b>§ 61. Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr</b></p> <p><sup>1</sup> Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.</p> <p><sup>2</sup> Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche</p>	<p><del><b>§ 61. Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche</del></p>	<p>§ 61 wird ersatzlos gestrichen. Schülerinnen und Schüler, die die erforderlichen Leistungen für einen Wechsel in einen höheren Leistungszug erbringen, benötigen in der Regel keine zusätzliche Förderung, um diesen Wechsel vollziehen zu können. Sollte dennoch eine punktuelle Unterstützung notwendig und sinnvoll erscheinen, hat die Schulleitung die Möglichkeit, diese Unterstützung aus den kollektiven Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die Schülerinnen und Schüler wechseln bei entsprechenden Leistungen im 11. Schuljahr den Leistungszug wie im 9. und</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.</p>	<p><del>individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.</del></p>	<p>10. Schuljahr aufgrund von § 60.</p>
<p>§ 62. Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen für provisorisch übergetretene Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres</p> <p>...</p>		
<p><b>§ 63.</b> Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres</p> <p><sup>1</sup> Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Ende des 9. oder 10. Schuljahres eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <p>a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach</p>	<p><b>§ 63.</b> Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen <b>auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres</b></p> <p><sup>1</sup> <b>Die</b> Schülerinnen und Schüler <b>wechseln</b> in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am <b>Semesterende</b> eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:</p> <p>a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller</p>	<p>Abs. 1: Ein Wechsel in einen tieferen Leistungszug soll neu analog zum Wechsel in einen höheren Leistungszug nach jedem Semester vollzogen werden. Sämtliche Wechsel eines Leistungszugs sollen somit gleich behandelt werden, was jetzt nicht der Fall ist, weil aktuell ein Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen auch nach dem</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder  b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.  <sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder  b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.  <sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Wechsel in E-Zug» oder «Wechsel in A-Zug» eingetragen.</p>	<p>1. und 3. Semester möglich ist, ein Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen jedoch nur nach jedem Schuljahr erfolgen kann. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Durchlässigkeit ausgeglichener gestaltet, da ein Wechsel des Leistungszugs für die Schülerinnen und Schüler nach jedem Semester aufgrund der erbrachten Leistungen in beide Richtungen möglich ist.</p>
<p><b>§ 64. Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.  <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.</p>	<p><b>§ 64. Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler können auf <b>Semesterbeginn</b> freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.  <sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Kalendertagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.</p>	<p>Da in § 63 der Zeitpunkt des Wechsels in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen angepasst wird, ist auch eine Anpassung des § 64 sinnvoll.</p>
<p>VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN</p>		
<p><b>§ 65. Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule</b>  <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
sie die Berechtigung erreichen.		
<p><b>§ 66. Orientierung am Ende des 10. Schuljahres</b>  <sup>1</sup> Mit dem Zeugnis des 10. Schuljahres wird zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, welche Übertrittsberechtigungen sie mit diesen Noten im 11. Schuljahr erhalten würden.</p>		
<p><b>§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.  <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.  <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.</p>		
<p><b>§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.</p> <p><sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.</p>		
<p><b>§ 69. Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium</b></p> <p><sup>1</sup> In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:</p> <p>a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:</p> <p>aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;</p> <p>ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0;</p> <p>und</p> <p>b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:</p> <p>ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 (<math>2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34</math>);</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40  <math>(2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40)</math>.  <sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.</p>		
<p><b>§ 70. Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM</b>  <sup>1</sup> In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:  a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:  aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;  ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;  ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;  und  b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:  ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 (<math>2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32</math>);  bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 (<math>2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36</math>);</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 (<math>2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42</math>).</p> <p><sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.</p>		
<p>VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN IN DER VOLKSSCHULE</p>		
<p><b>§ 70a. Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule</b></p> <p><sup>1</sup> In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:</p> <p>a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder</p> <p>b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Es berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>dem Schüler.  <sup>3</sup>Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.  <sup>4</sup>Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen.</p>		
<p><b>§ 71. Leistungserhebungen und Leistungstests</b>  <sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:  a) wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;  b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.</p>		
<p><b>§ 72. Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</b>  <sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund</p>	<p><b>§ 72. Übertritt <u>und</u> Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</b>  <sup>1</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule <b>oder</b> ein Leistungszugwechsel <b>oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule</b> aufgrund</p>	<p>Vgl. Erläuterung zu § 61</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</p> <p><sup>3</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>	<p>einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p><sup>2</sup> Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt <b>oder</b> den Leistungszugwechsel, <del>den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.</del></p> <p><sup>3</sup> Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.</p>	
IX. ABSCHLÜSSE		
<p>13. Volksschule</p> <p><b>§ 73. Volksschulabschluss</b></p> <p><sup>1</sup> Der Volksschulabschluss wird den Schülerinnen und Schülern mit der Zeugnismappe Sekundarschule und dem darin enthaltenen Abschlusszertifikat bestätigt.</p>		
<p><b>§ 74. Zeugnismappe Sekundarschule</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält:</p> <p>a) die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse des 9.-11. Schuljahres;</p> <p>b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres;</p> <p>c) das Abschlusszertifikat.</p>	<p><b>§ 74. Zeugnismappe Sekundarschule</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zeugnismappe Sekundarschule enthält:</p> <p>a) die Zeugnisse <b>und Zwischenzeugnisse</b> des 9.-11. Schuljahres;</p> <p>b) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen, enthalten im Zeugnis am Ende des 11. Schuljahres;</p> <p>c) das Abschlusszertifikat.</p>	<p>Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><b>§ 75. Abschlusszertifikat</b>  <sup>1</sup> Das Abschlusszertifikat enthält:  a) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres;  b) den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres;  c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;  d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres.</p>		
<p>14. Weiterführende Schulen  <b>§ 76. Gymnasium</b>  <sup>1</sup> Das Gymnasium wird mit dem Maturitätsausweis abgeschlossen.  <sup>2</sup> Die Durchführung der Maturitätsprüfungen richtet sich nach der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000.</p>		
<p><b>§ 77. Fachmaturitätsschule (FMS)</b>  <sup>1</sup> Die FMS wird mit dem Fachmittelschulausweis und nach Zusatzleistungen dem Fachmaturitätszeugnis abgeschlossen.  <sup>2</sup> Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Abschlussverordnung FMS vom 5. April 2005.</p>		
<p><b>§ 78. Informatikmittelschule (IMS)</b></p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<sup>1</sup> Die IMS wird mit der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen. <sup>2</sup> Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 26. Juni 2018.		
<b>§ 79. Wirtschaftsmittelschule (WMS)</b> <sup>1</sup> Die WMS wird mit der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen. <sup>2</sup> Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 26. Juni 2018.		
<b>§ 80. Berufsmaturität (BM)</b> <sup>1</sup> Die BM wird mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen. <sup>2</sup> Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richtet sich nach der kantonalen Berufsmaturitätsverordnung vom 26. Juni 2018.		
<b>§ 81. Brückenangebote</b> <sup>1</sup> Die Brückenangebote werden mit dem Jahreszeugnis abgeschlossen.		
<b>§ 82. Ergänzende Abschlusszertifikate</b> <sup>1</sup> Es können, sofern sie von der Schule angeboten werden und die Voraussetzungen erfüllt werden, zusätzliche Abschlusszertifikate erworben werden.		
<b>X. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN</b>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
15. Zeugnisklassenkonferenz		
<p><b>§ 83. Beschlussfassung für das 3.-6. Schuljahr</b>  <sup>1</sup> Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.  <sup>2</sup> Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich eine ausserordentliche Wiederholung nach § 41 oder ein Überspringen nach § 53 abzeichnet.  <sup>3</sup> Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:  a) legt die zuständige Lehrperson die Zeugnisprädikate für die Beurteilung nach § 30 und die Einschätzung nach § 31 fest;  b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach § 40 und Empfehlungen für die ausserordentliche Wiederholung nach § 41 und das Überspringen eines Schuljahres nach § 53.  <sup>4</sup> Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.  <sup>5</sup> Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Lehrperson bei der Prädikatgebung</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.</p>		
<p><b>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr</b>  <sup>1</sup> Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.  <sup>2</sup> Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet.  <sup>3</sup> Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:  a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;  b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs und die</p>	<p><b>§ 84. Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr</b>  <sup>1</sup> Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Noten und bei einer Einschätzung die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.  <sup>2</sup> Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet.  <sup>3</sup> Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:  a) setzen die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten für die Beurteilung nach § 30 und bei einer Einschätzung die Zeugnisprädikate nach § 31 fest;  b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44-45 und 48-50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56-58, den Wechsel eines Leistungszugs <b>und</b></p>	<p>Vgl. die Erläuterung zu § 61.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach den §§ 60-63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.</p> <p><sup>4</sup> Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.</p> <p><sup>5</sup> Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der</p>	<p><del>die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug</del> nach <b>§ 60 und § 63</b> oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69-70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.</p> <p><sup>4</sup> Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die Schulleitung den Stichentscheid.</p> <p><sup>5</sup> Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten, Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten und Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.	Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.	
16. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse		
<p><b>§ 85. Ausfertigung und Abgabe der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt und von der Klassenlehrperson unterzeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse werden an dem von der Schulleitung festgesetzten Datum den Schülerinnen und Schülern persönlich übergeben. Zeugnisse und Zwischenzeugnisse, die nicht übergeben werden können oder Zeugnisse, die eine Nichtbeförderung nach den §§ 44-45 oder 48-50, einen Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach § 63 oder eine provisorische Berechtigung für den Übertritt nach § 67 beinhalten, werden den Erziehungsberechtigten zugestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die Zeugnisse der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) werden zusätzlich den Lehrbetrieben zugestellt.</p>		
<p><b>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS</b></p> <p><sup>1</sup> Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen</p>	<p><b>§ 86. Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS</b></p> <p><sup>1</sup> Ab dem 3. Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen</p>	Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.	und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen <b>und Zwischenzeugnissen</b> Kenntnis genommen haben.	
<p><b>§ 87. Aufbewahrung der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Volksschule</b>  <sup>1</sup> In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse.  <sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>	<p><b>§ 87. Aufbewahrung der Zeugnisse <del>und Zwischenzeugnisse</del> in der Volksschule</b>  <sup>1</sup> In der Volksschule werden die Originale der Zeugnisse <b>und Zwischenzeugnisse</b> in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie der Zeugnisse <b>und Zwischenzeugnisse</b>.  <sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Zeugnisse <b>und Zwischenzeugnisse</b> am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>	Neu soll es keine Zwischenzeugnisse mehr in der Sekundarschule geben (vgl. dazu die Erläuterung zu § 25 Abs. 2).
<p>17. Ausfertigung, Abgabe, Kenntnisnahme und Aufbewahrung der Lernberichte  <b>§ 88.</b>  <sup>1</sup> Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausfertigt, von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.  <sup>2</sup> Die am Standortgespräch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten haben mit ihrer Unterschrift auf dem Lernbericht zu bestätigen, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie den Lernbericht zur Kenntnis genommen haben.  <sup>3</sup> In der Volksschule wird das Original des</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Lernberichts in der Schule aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Lernberichts.</p> <p><sup>4</sup> Den Schülerinnen und Schülern werden die Originale der Lernberichte am Ende des 8. und 11. Schuljahres oder bei ihrem Austritt übergeben.</p>		
<p>18. Formulare und Mindestvorgaben für Zeugnisse, Zwischenzeugnisse, Zeugnismappen Volksschule und Lernberichte</p> <p><b>§ 89.</b></p> <p><sup>1</sup> Der Erziehungsrat bestimmt auf Antrag des Erziehungsdepartements:</p> <p>a) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse;</p> <p>b) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnismappe Volksschule;</p> <p>c) die vom 1.-11. Schuljahr zu verwendenden Formulare für die Lernberichte;</p> <p>d) für das 12.-14. Schuljahr: die Mindestvorgaben für die Gestaltung der Lernberichte.</p>		
<p>19. Aufnahmeprüfungen und Leistungstests</p>		
<p><b>§ 90. Durchführung der freiwilligen und angeordneten Aufnahmeprüfungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien die Prüfungsinhalte und das Verfahren für die Aufnahmeprüfungen fest.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen für die Durchführung der</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.</p> <p><sup>3</sup> Für die angeordneten Aufnahmeprüfungen nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes ist für die Prüfungsinhalte, das Verfahren und die Durchführung die jeweilige aufnehmende Schulleitung zuständig. Schulleitungen können gemeinsam angeordnete Aufnahmeprüfungen durchführen.</p>		
<p><b>§ 91. Durchführung der Leistungstests</b>  <sup>1</sup> Die Volksschulleitung sorgt für die Durchführung der Leistungstests.</p>		
<p>20. Lehrpersonenteam und mündige Schülerinnen und Schüler</p>		
<p><b>§ 92. Lehrpersonenteam</b>  <sup>1</sup> Das Lehrpersonenteam der Klasse setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, einschliesslich der schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.</p>		
<p><b>§ 93. Mündige Schülerinnen und Schüler</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Pflichten und Rechte, die nach dieser Verordnung den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
Erziehungsberechtigten oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.		
<p>21. Information der Schulleitungen anderer Schulstufen</p> <p><b>§ 94.</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung einer Schulstufe kann auf Anfrage die Schulleitung einer anderen Schulstufe darüber informieren:</p> <p>a) wie Schülerinnen und Schüler in der vorangegangenen Schulstufe unterstützt und gefördert wurden;</p> <p>b) wie Schülerinnen und Schüler in der nachfolgenden Schulstufe die Leistungsanforderungen der Schule erfüllen konnten.</p>		
<p>XI. RECHTSMITTEL</p> <p><b>§ 95.</b></p> <p><sup>1</sup> Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>		
<p>XII. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN</p> <p><b>§ 96.</b></p> <p><sup>1</sup> Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können erlassen:</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>a) für die Volksschule: die Volksschulleitung;  b) für die weiterführenden Schulen: die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</p>		
<p><b>Anhang I zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Fachmaturitätsschule (FMS)</b></p> <p><b>§ 1. Zusätzliche Angebote (Besondere Schulanlässe) (§ 26 SLV)</b>  <sup>1</sup> Zusätzliche, obligatorische Angebote (Besondere Schulanlässe) in der FMS sind:  a) Projektwoche;  b) Landdienst/Sozialpraktikum;  c) Kulturprojekt;  d) berufsfeldbezogenes Praktikum;  e) Studienreise.  <sup>2</sup> Die Projektwoche, das Kulturprojekt und die Studienreise werden im Zeugnis mit den Prädikaten «mit Auszeichnung erfüllt», «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet. Das berufsfeldbezogene Praktikum und der Landdienst/das Sozialpraktikum werden auf speziellen Formularen mit «erfüllt» oder «nicht erfüllt» bewertet.</p> <p><b>§ 2. Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung (§ 47 SLV)</b>  <sup>1</sup> Für die Aufnahme in die Fachrichtungen gelten die folgenden Zulassungskriterien:  a) Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten;</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>b) Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</p> <p>c) Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung, deren Modalitäten durch die Schulleitung geregelt werden;</p> <p>d) Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Biologie und Mathematik;</p> <p>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, Geografie sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p> <p>f) Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,75 aus den Fächern Deutsch und einer Zweitsprache (Englisch oder Französisch) sowie keine Sprachnote unter 4,5.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet aufgrund zusätzlicher Abklärungen über die Aufnahme in eine Fachrichtung bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse nach § 46 Abs. 1 der Schullaufbahnverordnung befördert werden, aber:</p> <p>a) keine der in Abs. 1 genannten Zulassungskriterien erfüllen;</p> <p>b) die Zulassungskriterien für die gewünschte Fachrichtung Pädagogik um 0,1 Punkte nicht erreicht haben; oder</p>	<p>e) Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,25 aus den Fächern Individuum und Gesellschaft, <b>Deutsch</b> sowie dem ungerundeten Durchschnitt aus Bildnerischem Gestalten und Technischem Gestalten;</p>	<p>Abs. 1 lit. e: Deutsch war auch bisher wichtiger Fachbestandteil für die Zulassung zur Fachrichtung Soziale Arbeit. Ein Wechsel zum Fach Geografie, wie er vor sechs Jahren beschlossen wurde und wie ihn nun die SLV vorsieht, findet heute keine Mehrheiten mehr: Deutsch zählt zu den Grundkompetenzen aller Fachrichtungen, aber besonders im Berufsfeld der Sozialen Arbeit ist die Sprache das zentrale Arbeitsmedium: Die Arbeit mit Klientinnen und Klienten im sozialen Bereich findet mehrheitlich über sprachliche Kommunikation statt, die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter muss kommunikativ agil sein, Möglichkeiten, Nuancen und Grenzen des sprachlichen Ausdrucks kennen und beherrschen, aber auch Berichte schreiben und verstehen können sowie mit diversen Stakeholdern wie Eltern, Fachstellen, Behörden etc.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>c) die Zulassungskriterien für eine der gewünschten Fachrichtungen nach Abs. 1 nicht erreicht haben und das Nichterreichen auf einen unregelmässigen Bildungsgang oder einschneidende persönliche Umstände (§ 52 Abs. 1 SLV) zurückzuführen sind.</p>		<p>sicher kommunizieren können. Ein gutes Beherrschen der deutschen Sprache ist damit für den zukünftigen Beruf im Berufsfeld Soziale Arbeit unerlässlich. Das Fach Geografie hat dagegen eher marginale Bedeutung. Die Änderung ist mit den Fachschaften Geografie, Deutsch und den Fachrichtungsvertretern der Fachrichtung Soziale Arbeit abgesprochen.</p>
<p><b>Anhang II zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Brückenangebote</b></p> <p><b>§ 1. Schulische Brückenangebote</b>  <sup>1</sup> Schulische Brückenangebote besuchen können Jugendliche,  a) deren sprachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen;  b) deren überfachlichen Kompetenzen nicht den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen;  und  c) deren Berufswahl noch nicht abgeschlossen ist.</p> <p><b>§ 2. Kombinierte Brückenangebote</b>  <sup>1</sup> Kombinierte Brückenangebote besuchen können Jugendliche,  a) die eine zugesicherte Praktikumsstelle haben;  und  b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen.</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p><sup>2</sup> Jugendliche, die zur Zeit der Anmeldung noch keine Praktikumsstelle haben, sind verpflichtet, bis zum Schulbeginn ernsthaft und intensiv eine Praktikumsstelle zu suchen. Sie dokumentieren ihre Praktikumsuche.</p> <p><b>§ 3. Integrative Brückenangebote</b>  <sup>1</sup> Integrative Brückenangebote besuchen können Jugendliche,  a) deren sprachliche Kompetenzen nicht die elementaren Anforderungen erreichen;  b) die im lateinischen Alphabet alphabetisiert sind; und  c) die nicht die ganze Schullaufbahn in der Schweiz absolviert haben.  <sup>2</sup> Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die mit verstärkten Massnahmen unterstützt werden, werden aufgrund eines eingereichten Dossiers und eines Aufnahmegesprächs aufgenommen.</p> <p><b>§ 4. Brückenangebot Vorkurse der Berufsfachschulen</b>  <sup>1</sup> Das Brückenangebot Vorkurse besuchen können Jugendliche,  a) deren Sprachkompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen;  b) deren überfachliche Kompetenzen den Anforderungen der Berufsbildung entsprechen,  c) die ein realistisches und durch eine Schnupperlehre überprüfetes Berufsziel haben; und  d) zu denen eine erfolgreiche Eignungsabklärung</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>durch die Berufsfachschule vorliegt.</p> <p><b>§ 5. Brückenangebot Duale Vorlehren der Berufsfachschulen</b>  <sup>1</sup> Das Brückenangebot duale Vorlehren besuchen können Jugendliche, die über einen Vorlehrvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb verfügen.</p> <p><b>§ 6. Wechsel des Brückenangebots</b>  <sup>1</sup> Für einen Wechsel zwischen dem schulischen, praktischen und integrativen Brückenangebot ist die Leitung des Zentrums für Brückenangebote zuständig, für andere Angebotswechsel die Triagestelle.</p> <p><b>§ 7. Austritt</b>  <sup>1</sup> Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus oder werden sie aufgrund ihres Verhaltens von der Schule gewiesen, so wird den Erziehungsberechtigten ein Betrag von 800 Franken in Rechnung gestellt. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung beginnen.</p>		
<p><b>Anhang III zur Schullaufbahnverordnung betreffend die Profilklassen (§ 18 SLV)</b></p> <p>Sportklassen</p> <p><b>§ 1. Aufnahmevoraussetzungen</b>  <sup>1</sup> In die Sportklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schülerinnen und</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>Schüler aufgenommen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Sie erfüllen die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule. Für die Aufnahme in eine Sportklasse des Gymnasiums ist ein definitiver Übertritt erforderlich (§ 67 Abs. 2 SLV).</p> <p>b) Sie erfüllen die sportlichen Kriterien, die von den Schulleitungen in Absprache mit der verantwortlichen Stelle für Leistungssportförderung des Sportamts Basel-Stadt festgelegt werden. Für den Bereich Tanz oder Ballett kann ein den Anforderungen genügender Leistungsausweis aus dem Bereich Tanz oder Ballett vorgewiesen werden. In eine Sportklasse können auch Musikerinnen und Musiker aufgenommen werden, die die musikalischen Kriterien erfüllen, die von der Schulleitung in Absprache mit der Musik-Akademie Basel festgelegt werden.</p> <p>c) Sie unterzeichnen die Charta für Sportklassen und verpflichten sich die Leitideen einzuhalten, sich u.a. durch Eigeninitiative, Disziplin und Planung ihrer Aktivitäten im schulischen und sportlichen Bereich für gute Leistungen einzusetzen und die Betreuenden der Sportklassen über ihre sportlichen Zielsetzungen, ihr Trainings- und Wettkampfprogramm, die erzielten sportlichen Resultate sowie allfällige Verletzungen zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, die Zahl der vorhandenen Plätze,</p>		

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Anpassung	Erläuterungen
<p>entscheidet die Schulleitung über die Reihenfolge der Aufnahme. Sie achtet dabei auf die Ausgewogenheit der Sportarten, der Geschlechter sowie auf das sportliche und schulische Potenzial.</p> <p><b>§ 2. Wiederholen eines Schuljahres</b>  <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse der Sekundarschule, die nach § 41 SLV ein Schuljahr wiederholen, müssen neu nach § 1 dieses Anhangs in eine Sportklasse aufgenommen werden.  <sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler einer Sportklasse des Gymnasiums, die nach § 51 oder § 52 SLV ein Schuljahr wiederholen, müssen in eine Klasse der allgemeinen Richtung wechseln. In begründeten Fällen und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung einer Wiederholung des Schuljahres in einer Sportklasse zustimmen. Diese Schülerinnen und Schüler müssen neu nach § 1 in eine Sportklasse aufgenommen werden.</p> <p><b>§ 3. Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung</b>  <sup>1</sup> Bei Nichterfüllung (§ 1 Abs. 1 lit. b dieses Anhangs) oder wiederholter Nichteinhaltung (§ 1 Abs. 1 lit. c dieses Anhangs) der Aufnahmevoraussetzungen oder der übrigen gesetzlichen Pflichten kann die Schulleitung nach schriftlicher Verwarnung die Versetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung anordnen.</p>		
	<b>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf</b>	

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Anpassung</b>	<b>Erläuterungen</b>
	<b>Beginn des Schuljahres 2019/20 am 12. August 2019 in Kraft.</b>	